

## Vererben lernen

Niemand befasst sich gerne mit diesem Thema

**VELBERT.** Jedes Testament in Deutschland ist zunächst einmal richtig, das Problem ist nur: Es kann unter den im Testament genannten Personen in der falschen Reihenfolge gestorben werden. Dieser Satz ist zwar makaber, trifft aber genau den Punkt.

„Alles rund um das Thema Tod wird oft verdrängt, die hiermit zusammenhängenden rechtlichen und steuerlichen Notwendigkeiten also ebenfalls“, weiß Diplom-Finanzwirtin Bettina M. Rau-Franz, zertifizierte Testamentsvollstreckerin, Steuerberaterin.

Ein Testament muss formell sein

„Dies führt zu sehr skurrilen letztwilligen Verfügungen. Der Inhalt dieser Testamente ist mehr als laienhaft und man kann schon von Glück reden, wenn ein handschriftliches Testament die formellen Voraussetzungen, die für ein Testament gelten, erfüllt. Leider sind aber meistens die Fachbegriffe, die man vielleicht einmal gehört hat, durcheinander gewürfelt, so dass bei Testamentseröffnungen selbst das Nachlassgericht nicht weiß, was der Verstorbene gemeint hat“, berichtet Rau-Franz. Begriffe wie „ich vererbe“, „ich hinterlasse“, „ich vermache“ sind im juristischen Sinne auslegbar und stellen mit Sicherheit keine klare und deutliche Regelung dar, die man als rechtsverbindlichen Willen ansehen kann.

Dies führt schon zu Problemen bei der Bestimmung der Frage: Wer ist Erbe, wer ist Vermächtnisnehmer? Gibt es ein Vermächtnis mit Ausgleichszahlung des Spitzenbetrages oder ohne? Ist eine Testamentsvollstreckung tatsächlich gewollt? Dem widersprechen Formulierungen wie: Um die ganzen Angelegenheit soll sich Herr XY kümmern. Aber Herr XY ist bereits 83 Jahre alt!

Testamentsvollstreckerin Bettina M. Rau-Franz wundert es nicht, dass der Großteil aller Erbangelegenheiten zu massiven Streitigkeiten unter Erben, den Familienangehörigen führt und später vor den Gerichten endet. Bevor es zu Streitigkeiten kommt, muss vielfach erst ein anderes Problem überwunden werden. Um ein Testament zu eröffnen, muss man es erst finden. Abgesehen von der Tatsache, dass viele sich vor einer testamentarischen Regelung drücken wollen (dann gibt es gar kein Testament), sollte das Testament auffindbar sein. Zu diesem Zweck sollte es auf jeden Fall beim Notar, bei Gericht etc. hinterlegt werden.

Familiensituation berücksichtigen

Aber immer wieder passiert es leider, dass in der falschen Reihenfolge gestorben wird. Wenn sich jemand überhaupt mit den Themen Testament und Erbfolge beschäftigt, geht er immer von der normalen biologischen Entwicklung aus. Er - oder sie - hat ein entsprechendes Alter, eventuell leben die Eltern noch, es gibt Kinder, vielleicht handelt es sich um eine Patchwork-Familie, vielleicht gibt es noch Geschwister. „Grundvoraussetzung bei der Planung einer testamentarischen Regelung ist eine detaillierte Zusammenstellung aller erbberechtigten Personen. Obwohl man als Erblasser denkt, dass man zuerst stirbt und seinen Nachlass in geregelte Bahnen lenken möchte, kann es zum Phänomen kommen, dass man gar nicht zuerst stirbt, sondern vielleicht die Ehefrau/der Ehemann, vielleicht eines der Kinder“, erklärt Rau-Franz. Nach Ansicht der Testamentsvollstreckerin sollte man die Grundregel befolgen, bei einer testamentarischen Gestaltung jede erbberechtigte Person in seinen

Überlegungen einmal gedanklich sterben zu lassen. „Denn erst dann erkennt man, wie verschlungen der Weg ist. Selbst wenn man Regeln befolgt, stellt sich die Frage, ob man über die notwendigen zivilrechtlichen/erbrechtlichen und erbschaftsteuerrechtlichen Kenntnisse verfügt, um das Ausmaß solcher Entwicklungen überhaupt zu erkennen“, weist sie auf weitere Probleme hin.

Dazu kommen zum Beispiel die Zuordnung von Vermögensgegenständen unter Berücksichtigung von Pflichtteilsansprüchen, so dass man unter Umständen über besondere Regelungen im Hinblick auf Pflichtteilsverzicht nachdenken und diese auch innerhalb der Familie diskutieren muss. Und es ist immer noch die Frage, ob das, was man als potentieller Erblasser möchte, auch die Erben wollen. Vielleicht will die Tochter, die mit einem Mehrfamilienhaus bedacht werden soll, dieses Haus nicht haben und der Sohn möchte das zugedachte Einfamilienhaus nicht erben.

Folgende Reihenfolge am besten beachten

Bettina M. Rau-Franz rät deshalb, in jedem Fall die folgende Reihenfolge einzuhalten:

1. Man überlegt sich, was man mit seinem Vermögen anstellen möchte.
2. Hat man ein entsprechendes Konzept, spricht man mit den beteiligten Personen darüber, ob dieses Konzept auch in ihrem Sinne ist.
3. Sollte dies bejaht werden, sollte man steuerlichen und juristischen Rat einholen, am besten bei einem Beratungsbüro, in dem der juristische und der steuerliche Bereich gleichzeitig abgedeckt werden kann. „Nur so kann es zu dem gewünschten Ergebnis kommen und Probleme vermeiden, die der Tod verursacht.“

# Geben Sie Erbstreitigkeiten keine Chance

Testament, Pflichtteil - Wir klären Sie auf



[www.franz-partner.de](http://www.franz-partner.de)



[kontakt@franz-partner.de](mailto:kontakt@franz-partner.de)

Professionelle und fachübergreifende  
**Steuer- und Rechtsberatung - Kompetenz,**  
die sich auszahlt

Erbschaftssteuer • Hilfe bei Erbschaften und Schenkungen (inklusive Vermögen im Ausland) • Begleitung von Steuerfahndungsverfahren und Selbstanzeigen • Testamentsvollstreckungen • Steuergestaltungsberatung

**if**  
**ROLAND  
FRANZ  
& PARTNER**  
Steuerberater • Rechtsanwälte  
Düsseldorf • Essen • Velbert

Poststraße 5, 42551 Velbert, Tel: (02051) 4 90 22-0, Fax (02051) 4 90 22-21